

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (2. Kammer) vom 30. November 2015 — O’Riain/
Kommission**

(Rechtssache F-104/14) ⁽¹⁾

**(Öffentlicher Dienst — Auswahlverfahren — Bekanntmachung des Auswahlverfahrens EPSO/AD/241/
12 — Entscheidung, den Kläger nicht in die Reserveliste aufzunehmen — Grundsatz der
Gleichbehandlung der Bewerber — Unparteilichkeit des Prüfungsausschusses — Offensichtlich
unbegründete Klage)**

(2016/C 027/98)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Donncha O’Riain (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Salerno)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Ehrbar und G. Gattinara)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, den Kläger nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens EPSO/AD/241/12 — GA aufzunehmen

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als teilweise offensichtlich unzulässig und teilweise offensichtlich unbegründet abgewiesen.
2. Herr O’Riain trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 12.1.2015, S. 52.

Klage, eingereicht am 30. Oktober 2015 — ZZ/Rat

(Rechtssache F-137/15)

(2016/C 027/99)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis und N. de Montigny)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der endgültigen Entscheidungen über die Übertragung der Ruhegehaltsansprüche der Klägerin auf das Versorgungssystem der Union, in denen die neuen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts vom 3. März 2011 angewandt werden

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidungen vom 5. und vom 7. Januar sowie vom 23. Februar 2015, mit denen die Anrechnung der von ihr vor ihrem Eintritt in den Dienst des Rates erworbenen Ruhegehaltsansprüche berechnet wurde, aufzuheben;
- soweit erforderlich, die Entscheidung vom 23. Juli 2015 aufzuheben, mit der ihre Beschwerde zurückgewiesen wurde, die auf die Anwendung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen und der Abzinsungssätze gerichtet war, die zum Zeitpunkt der Stellung ihres Antrags auf Übertragung ihrer Ruhegehaltsansprüche galten;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 2. November 2015 — ZZ/Parlament**(Rechtssache F-138/15)**

(2016/C 027/100)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck und A. Guillerme)

Beklagter: Europäisches Parlament

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, den Dienstvertrag des Klägers zu beenden, und Antrag auf Ersatz für den angeblich erlittenen immateriellen Schaden

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 19. Dezember 2014, seinen Dienstvertrag zu beenden, aufzuheben;
- das Europäische Parlament zu verurteilen, ihm Ersatz für den erlittenen immateriellen Schaden zu leisten, der nach billigem Ermessen vorläufig auf 20 000 Euro beziffert wird;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 17. November 2015 — ZZ/Parlament**(Rechtssache F-142/15)**

(2016/C 027/101)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Tymen)

Beklagter: Europäisches Parlament